

Zudem vermochte die bisher bestehende Einrichtung eines bischöflichen Vikars¹, die Interessen der Geistlichen nicht wahrzunehmen, noch der Vorstellung eines eigenen, selbständigen Priesterverbandes zu entsprechen².

2. Keine nationalkirchliche Bewegung

In den §§ 84 bzw. 21 und 22 der Verfassungsentwürfe des vom Volke gewählten Verfassungsrates klingt der Gedanke einer nationalkirchlichen Bewegung nicht an. Nationalkirchliche Strömungen, wie sie in anderen Staaten des deutschen Bundes öfters vorkamen, und wie man in diesem Verfassungsvorhaben vermuten könnte, fanden im liechtensteinischen Volke keinen Nachhall. Der um 1825 auf Grund des geschlossenen Fernbleibens der drei geistlichen Deputierten von der Landtagssitzung hochgespielte Ruf, sich von Chur loszusagen und sich dem Bistum Brixen zu unterstellen, blieb ohne Gehör und stellte lediglich eine entrüstete Äußerung des Landvogtes Schuppler dar³.

II. Das Schulwesen als Ausgangspunkt einer möglichen Neuorientierung im Verhältnis des Staates zur Kirche

Eine mögliche Distanzierung des Staates von der Kirche hätte sich auf dem Schulsektor anbahnen können. Der liechtensteinische Abgeordnete in der Frankfurter Nationalversammlung, Peter Kaiser, der maßgebend am Verfassungswerk von 1848 beteiligt war, stimmte jedenfalls dem Antrag Goltz, der das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit entzog, zu⁴.

Die Befürchtungen Bischof Caspars von Carl scheinen auf eine entsprechende Entwicklung, die mit einer Neuregelung des Schulwesens verbunden gewesen wäre, hinzuweisen⁵. Demgegenüber fällt die Tatsache auf, daß in den Verfassungsentwürfen von 1848, soweit darin Religionsangelegenheiten tangiert werden, nicht im geringsten

¹ Siehe das Schreiben der Landstände an den Fürsten vom 29. September 1848, LRA Schädler Akt 301.

² So im Schreiben der Landstände an den Fürsten vom 29. September 1848, LRA Schädler Akt 301.

³ Gleicher Meinung QUADERER 31 f.

⁴ Siehe vorne 48 Fußn. 4; GEIGER P. 118.

⁵ Vgl. dazu GEIGER P. 118 f.